

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub?
— Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete Schäffer sich wegen dringender Deputationsarbeiten für heute hat entschuldigen lassen. — Wir können nun zum ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich zu dem Vortrage des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844, ingleichen die in dieser Zeit stattgefundenen Veränderungen mit dem Staatsgute betreffend.

Referent Abg. v. d. Planitz: Das betreffende Allerhöchste Decret an die Stände lautet:

Se. Königl. Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anfüge unter D. eine an die frühern ähnlichen Mittheilungen sich anschließende summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des unter einem besondern Capitel der Hauptstaatscassenrechnung bestehenden Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844 mit dem Eröffnen zugehen, daß im Laufe der Finanzperiode 1845 eine Veräußerung von Staatsgrundstücken, wozu verfassungsmäßig es der ständischen Zustimmung bedürfen würde, nicht beabsichtigt wird.

Wegen der während des erstgedachten Zeitraums stattgefundenen, als wirkliche Veränderungen mit dem Staatsgute anzusehenden, fiscalischen Erwerbungen und Veräußerungen werden ausführlichere tabellarische Nachweisungen den betreffenden ständischen Deputationen unmittelbar vorgelegt werden.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigegeben.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L.S.)

Heinrich Anton von Beschau.

Der Bericht der zweiten Deputation über dieses Decret lautet:

Das vorliegende Allerhöchste Decret ist zunächst an die erste Kammer gelangt und dort in der dreizehnten öffentlichen Sitzung berathen worden. Es schließt sich dasselbe an die frühern Mittheilungen, welche die hohe Staatsregierung, §. 18 der Verfassungsurkunde gemäß, den Ständen hat zugehen lassen, an und giebt in der zeitherigen Weise mittelst besonderer Beilagen über die in den Jahren 1842, 1843, 1844 beim Staatsgute stattgefundenen Veräußerungen und Erwerbungen ausführlichen Nachweis, indem zugleich in der mit abgedruckten Beilage D. eine summarische Uebersicht der dem Domainenfonds zugewachsenen und von demselben wieder verwendeten Gelder gewährt wird. Diese letztere Beilage ist späterhin noch einer Berichtigung unterworfen worden, weshalb die Deputation auf die sub D. dem Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer beigegebene Uebersicht verweist.

Die übrigen Unterlagen sind ihres bedeutenden Umfangs wegen nicht mit in Druck gegeben worden, sie liegen jedoch zur beliebigen Ansicht der geehrten Kammermitglieder in der Kanzlei aus. Die Beilage A. enthält die speciellen Angaben der im Laufe der Jahre 1842, 1843 und 1844 bewirkten Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken, Jagden, die Ablösung der Frohndienste und Modificationen, wo Capitalzahlung erlangt worden ist, während die unter B. diejenigen nachweist, welche gegen eine jährliche Rente erfolgten. Die Beilage C. giebt die von dem Domainenfonds bewirkten Erwerbungen von Privatgrundstücken zu Staatszwecken an, so wie die zu Befreiung des Staatsguts von aufhabenden Lasten stattgefundenen Ablösungen.

I.

Den Mittheilungen unter A. und B. zufolge sind

34 Domainengrundstücke,
53 Forstparzellen,
37 Jagdberechtigungen,
5 Fischerei- und andere Gerechtsame

theils gegen Capital, theils gegen Rente veräußert worden.

Nächstdem haben noch

67 Modificationen und
713 Ablösungen

auf dem Staatsgute haftender Dienste, Servituten, Laudemien, Geld- und Naturalleistungen stattgefunden.

Die Deputation hat diese Beilagen mit Sorgsamkeit geprüft und bemerkt zuvörderst, daß unter den vorgekommenen Veräußerungen von Grundstücken sich keine befindet von der Bedeutung, daß es der Einholung der ständischen Zustimmung vorher dazu bedürft hätte, vielmehr zeigt die Staatsregierung der Ständeversammlung an, daß sie keine Gelegenheit gehabt habe, von der ihr ertheilten Ermächtigung, das Kammergut Sorbitz und Pennrich mit Vortheil zu veräußern, Gebrauch zu machen.

Die an Privaten überlassenen Domanal- und Forstgrundstücke bestehen größtentheils aus sehr wenig Umfang habenden Parzellen, deren Ertragsfähigkeit entweder an und für sich schon sehr gering war, oder mindestens durch Administrations-, Beaufsichtigungskosten oder lästige Servituten sehr geschmälert ward, so daß deren Fortbesitz keineswegs als Vortheil für den Staat erschien.

Die Deputation fand aber nicht allein die Gründe, welche zu den verschiedenen Veräußerungen Anlaß gegeben hatten, sondern auch den dafür erlangten Kaufpreis angemessen und vollständig genügend. Eben so befriedigend kann sich die Deputation im Allgemeinen auch über die Verkäufe einzelner Jagden, Fischereien und anderer Gerechtsame äußern, deren Beschaffenheit ebenfalls solcher Art war, daß die von dem dafür erlangten Capital zu erwartenden Zinsen jedenfalls einen höhern Nutzen gewähren, als deren Fortbesitz. Die zu Stande gekommenen Ablösungen und Modificationen sind alle auf die in den darüber erlassenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen gegründet.

Durch die im Laufe der verflossenen Finanzperiode vorewähnten Veräußerungen sind dem Domainenfonds zugewachsen: